



## **Corona-Hygienekonzept der Freien Waldorfschule Backnang**

**aktualisiert am 29.11.2021**

Die Freie Waldorfschule Backnang untersteht als staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft dem Kultusministerium Baden-Württemberg. Der Betrieb unserer Schule ist nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Kultusministeriums gestattet.

Wie die Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule) an der Freien Waldorfschule Backnang umgesetzt wird, entscheidet das Corona-Gremium unserer Schule, bestehend aus Vertretern des Vorstandes und der Schulführung. Die von diesem Corona-Gremium beschlossenen Regelungen sind für alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft (Lehrkräfte, Verwaltung, Mitarbeiter, Schüler und Eltern) sowie für Besucher bindend. Dieses Corona-Hygienekonzept ergänzt die Schul- und Hausordnung der Freien Waldorfschule Backnang.

### **1) Gesundheit**

Schüler kommen nur zur Schule, wenn sie sich gesund fühlen und keine erhöhte Temperatur haben. Bei Symptomen einer möglichen COVID-19-Erkrankung wie Fieber ab 38,0°C und/oder trockener Husten und/oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinn müssen Schüler in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

Bei Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen oder leichtem, gelegentlichem Husten bzw. Halskratzen kann ein Schüler am Schulbetrieb teilnehmen.

### **2) Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Es gilt eine Inzidenzunabhängige Maskenpflicht, d.h., auch wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, gilt die Maskenpflicht. Die bisherigen Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten weiterhin

- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude
- beim Essen und Trinken
- im fachpraktischen Sportunterricht
- im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten

Schüler, Lehrer und Mitarbeiter, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen und ein gültiges ärztliches Attest im Schulbüro abgegeben haben, können bis auf Weiteres vom Tragen einer MNB in der Schule befreit werden. Inwieweit die Teilnahme am Unterricht ohne MNB möglich ist, wird vom Corona-Gremium regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage und der Situation in der jeweiligen Klasse entschieden.



### 3) Abstandsgebot

Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen wird empfohlen. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gilt Maskenpflicht.

### 4) Testungen

Die Durchführung eines Corona-Selbsttests ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Die Tests finden **jeweils montags, mittwochs und freitags vor Unterrichtsbeginn** statt.

Die Schüler der Klassen 1-4 testen sich unter Aufsicht eines Elternteils zu Hause, die Klassen 5-13 führen die Tests im Klassenzimmer unter pädagogischer Anleitung von Lehrern durch. Hiervon ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 CoronaVO.

### 5) Pausen

In den Pausen verlassen die Schüler das Klassenzimmer und halten sich ausschließlich in dem für sie vorgesehenen klassenspezifischen Schulhofbereich auf. Bei starkem Regen bleiben die Schüler in ihren Klassenzimmern.

#### Pausenhöfe:

Klasse 1:	Erstklass-Spielplatz
Klasse 2:	Vor der 1. und 2. Klasse
Klasse 3:	Seilnetzpyramiden
Klasse 4:	Roter Platz
Klasse 5:	Vor dem Speisehaus
Klasse 6:	Kleinspielfeld
Klasse 12:	zwischen Malsaal und Aufgang Oberstufengebäude
Klasse 13:	hinter dem Speisehaus, Ausgang Abi-Raum

### 6) Lüften

Alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, werden mindestens alle 20 Minuten oder nach Warnung durch CO-Ampeln durch das Öffnen der Fenster ausreichend zu lüften.

### 7) Speisehaus

Das Betreten des Speisehauses ist nur den Schülern sowie den Mitarbeitern der Schule erlaubt.

Die Pflicht zum Tragen einer MNB für Erwachsene und Schüler gilt auch im Speisehaus und ist nur während des Verzehrs der Speisen und Getränke aufgehoben.

Die Schüler setzen sich in möglichst konstanten Gruppen an den jeweils reservierten Tisch.

Der Pausenverkauf findet statt. Beim Anstehen muss auch im Freien die Maske getragen werden, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.



## 8) Elternabende und Veranstaltungen

Die Durchführung von Elternabenden ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 CoronaVO Schule zulässig. Es gilt die 3G-Regel. Eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind erlaubt, mehrtägige Veranstaltungen im In- und Ausland sind bis 31.01.2022 untersagt

## 9) Missachtung des aufgeführten Hygienekonzepts

Ganz entscheidend für einen gelingenden Schulalltag ist es, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft an die geltenden Vorgaben halten. Hier kommt es auf das verantwortliche Handeln eines jeden an.

## 10) Infektionsschutzgesetz

Wenn ein **bestätigter Infektionsfall Covid-19** bei einem Schüler, Lehrer, Mitarbeiter oder dessen direkten Familienangehörigen auftritt oder ein Verdachtsfall vorliegt, muss dies **umgehend an das Schulbüro** gemeldet werden.

Das Schulbüro informiert bei einem bestätigten Infektionsfall aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes das Gesundheitsamt und das Ordnungsamt. Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen.

## 11) Zutritts- und Teilnahmeverbot

Ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot an schulischen Veranstaltungen gilt für Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut zum Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird.
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns).
- die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 und 5 CoronaVO vorlegen.



## Die wichtigsten Hygienehinweise

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor und nach der Toilettennutzung) durch gewissenhaftes Händewaschen 20-30 Sekunden lang.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg drehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Regelmäßiges und richtiges Lüften der Klassenzimmer durch Quer- und Stoßlüftung.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.